

Satzung des Männerchor 1872 e. V. Altenmittlau

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Männerchor 1872 e.V. Altenmittlau" und hat seinen Sitz in 63579 Freigericht, Ortsteil Altenmittlau. Der Verein ist seit dem 15. Oktober 1968 beim Amtsgericht Gelnhausen im Vereinsregister unter der Nummer VR 3261 eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e. V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst durch Chorgesang § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

- Zum Erreichen dieses Zieles hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Ziele werden nicht verfolgt. Die Tätigkeiten des Vereins sind somit gemeinnützig. Sie werden ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Bildung und Kunstpflege ausgeübt.
- Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.
- Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss.

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seinen Vereinsbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung nicht entrichtet.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Nachentrichtung des Beitrages zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

- Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind nur von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, sowie vergütete Dirigenten.
 - Die fördernden Mitglieder bestimmen auf dem schriftlichen Aufnahmeantrag, ob sie den aktuell fördernden Mitgliedsatz oder den für aktive Mitglieder, zahlen wollen.
 - Ab dem 01.01.2014 nur noch per Bankeinzug. Der Bankeinzug erfolgt im SEPA-Verfahren mittels SEPA-Basislastschrift jährlich zum 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Pre-Notificationsfrist wird auf 1 Tag festgelegt, bei einem turnusmäßigen Einzug des Jahresbeitrages wird jedoch auf eine separate Pre-Notification verzichtet. Die Gläubiger-ID des Vereins für das SEPA-Verfahren lautet DE74ZZZ00000651932, die Mandatsreferenznummer des jeweiligen Mitglieds entspricht der Mitgliedsnummer und ist beim Vorsitzenden erfragbar.
 - Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Alle Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen des Vereins werden ausschließlich zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im übrigen auch dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, durch den Schriftführer oder dessen Vertreter protokolliert und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes.
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Ermehrung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Entgegennahme des musikalischen Berichtes durch den Vorstand.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand.
- Dem Beirat, gebildet aus maximal 8 Mitgliedern des Vereins..

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- die zwei Vorsitzenden
- der/die 1. Kassierer/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind jeweils ein Vorsitzender gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben auch andere Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins beauftragen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren

Der Chorleiter wird durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Freigericht mit der Auflage, das Vermögen für die Förderung der Chormusik in der Gemeinde Freigericht zu verwenden.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Mit der Beitrittserklärung erklärt sich das Mitglied einverstanden der Veröffentlichung von Bildern und Namen in der Presse, auf der Vereinshomepage sowie in elektronischen Medien zuzustimmen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 01.11.2016 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 beschlossen und trat mit dem gleichen Tag in Kraft. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.